



Florstadt, den 19.10.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	27.10.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	29.10.2026	beschließend
Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsausschuss	11.11.2026	empfiehlt

Drucksache Nr.: VL-2026-0155

**Betreff: Festlegung Abwassergebühr ab dem 01.01.2027 – Zweite
Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**

I. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Antrag, die nachfolgende Thematik zur Beratung an den Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsausschuss zu verweisen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen:

,

1. Die Gebühr für die Entwässerung entsprechend der als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulation für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren anzupassen.
2. Die als Anlage beigefügte Entwässerungsgebührenkalkulation für die Jahre 2027 bis 2029 als (Niederschlagswasser 0,48 EUR/m², Schmutzwasser 3,07 EUR/m³, häusliches Schmutzwasser 3,07 EUR/m³, Abwasser aus Gruben 3,63 EUR/m³ sowie Schlamm aus Kleinkläranlagen 36,32 EUR/m³) an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen.
3. Die als Anlage beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratungs- und Beschlussfassung vorzulegen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen

III. Sachliche Darstellung:

Vorwegnehmend wird mitgeteilt, dass Herr Krauß der Fa. Eckermann & Krauß GmbH in der Sitzung des HFW näher auf die Kalkulation eingehen wird und für tiefgreifende Fragestellungen zur Verfügung stehen wird.

Die Gebühr für die Entwässerung wurde in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum nicht grundlegend neu kalkuliert bzw. angepasst. Seit dem Jahr 2019 erfolgte keine entsprechende umfassende Gebührenanpassung.

Vor dem Hintergrund des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Kostenentwicklungen, insbesondere bei Personal-, Betriebs-, Unterhaltungs-, Energie- und Fremdleistungskosten sowie aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung grundlegend neu zu betrachten und auf eine aktuelle Grundlage zu stellen.

Hierzu wurde durch den Magistrat ein externes Fachunternehmen mit der Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation beauftragt. Dieses hat sowohl für den Bereich der Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung unterschiedliche Kalkulationsvarianten untersucht.

Dabei wurden jeweils ein fünfjähriger sowie ein dreijähriger Kalkulationszeitraum betrachtet.

Der bisherige Beschluss sah grundsätzlich die Kalkulation der Gebühren über einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung und der damit verbundenen Unsicherheiten wird seitens des beauftragten Fachunternehmens jedoch der dreijährige Kalkulationszeitraum deutlich empfohlen.

Auch der Hessische Rechnungshof weist darauf hin, dass die kommunalen Gebührenhaushalte regelmäßig zu überprüfen und Vor- und Nachkalkulationen zu erstellen sind. Ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum kann dabei genutzt werden. Ziel ist insbesondere, die Gebührenentwicklung regelmäßig an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen und größere Abweichungen möglichst frühzeitig zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund soll von dem bisherigen Beschluss über einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum abgewichen und für die nunmehr vorzunehmende Neukalkulation ein dreijähriger Kalkulationszeitraum beschlossen werden.

Entwicklung der Gebühren

Die durch das externe Fachunternehmen vorgenommene Kalkulation zeigt, dass sowohl im Bereich der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung eine deutlichen Gebührensteigerung einhergeht:

Schmutzwasserbeseitigung	3,07 €/m ³	Bisher: 2,59 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,48 €/m ²	Bisher: 0,39 €/m ³

Die Erhöhung der Entwässerungsgebühren ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die sich über einen längeren Zeitraum aufgebaut haben und nun eine sachgerechte Neukalkulation erforderlich machten.

Erstmals werden die internen Leistungsverrechnungen (ILV) sachgerecht in die Gebührenkalkulation einbezogen und auf die entsprechenden Gewerke umgelegt. Diese Kosten wurden in der

Vergangenheit nicht berücksichtigt. Dadurch wird die tatsächliche Kostenstruktur der Entwässerung erstmals umfassender und verursachungsgerechter abgebildet.

Hinzu kommt, dass seit 2019 keine neue Gebührenkalkulation durchgeführt wurde. In diesem Zeitraum sind erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die bislang nicht in einer aktualisierten Kalkulation berücksichtigt werden konnten. Insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukrainekriegs sowie die damit verbundenen allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen haben zu einer erheblichen Verteuerung beigetragen. Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit keine ausreichenden Ansätze für neue beziehungsweise bereits durchgeführte und künftig geplante Investitionen in die Infrastruktur berücksichtigt.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen fünf Jahre. In diesem Zeitraum ist eine Unterdeckung von rund 0,2 Mio. Euro entstanden. Diese Summe verdeutlicht, dass die bisherigen Gebühren die tatsächlich entstandenen Kosten nicht gedeckt haben. Dabei ist ausdrücklich klarzustellen, dass diese Unterdeckung aus der Vergangenheit nicht nachträglich über die neuen Gebühren ausgeglichen werden darf. Die entstandenen Defizite sind insoweit endgültig verloren und können nicht einfach auf die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler der kommenden Jahre umgelegt werden. Die aktuelle Gebührenkalkulation dient daher nicht dazu, die Verluste der Vergangenheit zurückzuholen, sondern muss sich an den rechtlich zulässigen, künftig zu erwartenden Kosten orientieren.

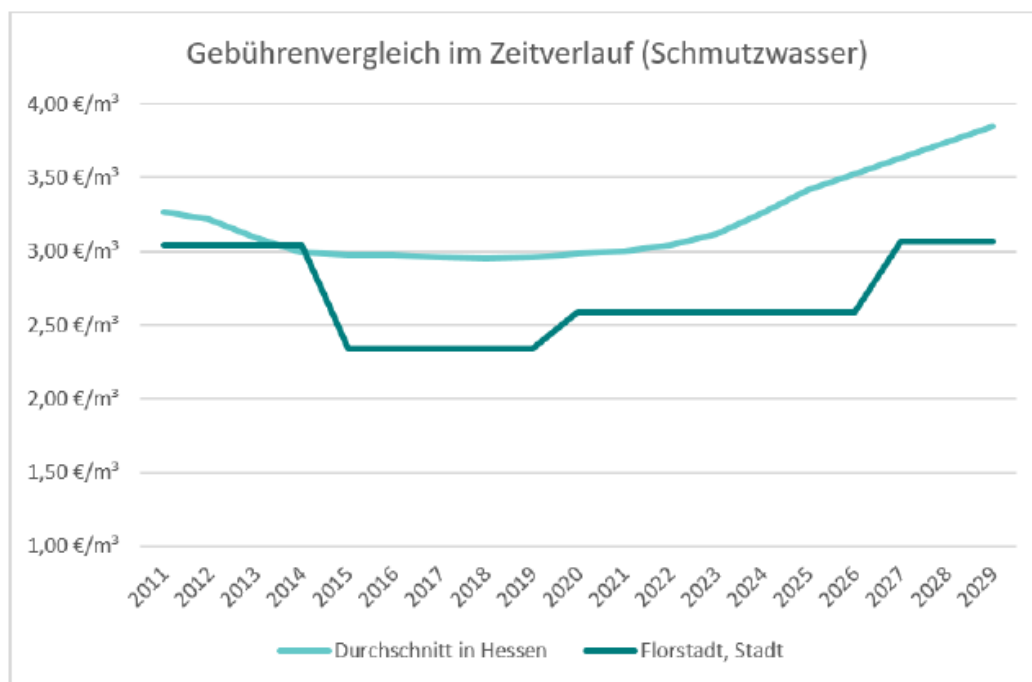
Zusammenfassend ist die Gebührensteigerung somit nicht auf einen einzelnen Kostentreiber zurückzuführen. Vielmehr treffen eine über Jahre ausgebliebene Neukalkulation, bislang nicht sachgerecht berücksichtigte interne Leistungsverrechnungen, erhebliche allgemeine Kostensteigerungen und notwendige Investitionen aufeinander. Ziel der aktuellen Neukalkulation ist es, eine transparente, verursachungsgerechte und rechtlich zulässige Finanzierung der Entwässerung für die Zukunft sicherzustellen.

Trotz der Gebührensteigerungen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühr der Stadt Florstadt weiterhin unterhalb des hessenweiten Durchschnittsniveaus bewegt. Die Vergleichswerte hat die Fa. Eckermann & Krauß GmbH entsprechend beigefügt (hierbei gilt es zu beachten, dass ab 2011 vermehrt – und in Florstadt ab 2014 – die Niederschlagswassergebühr eingeführt wurde; es sind aber noch nicht alle hessischen Kommunen umgestellt):

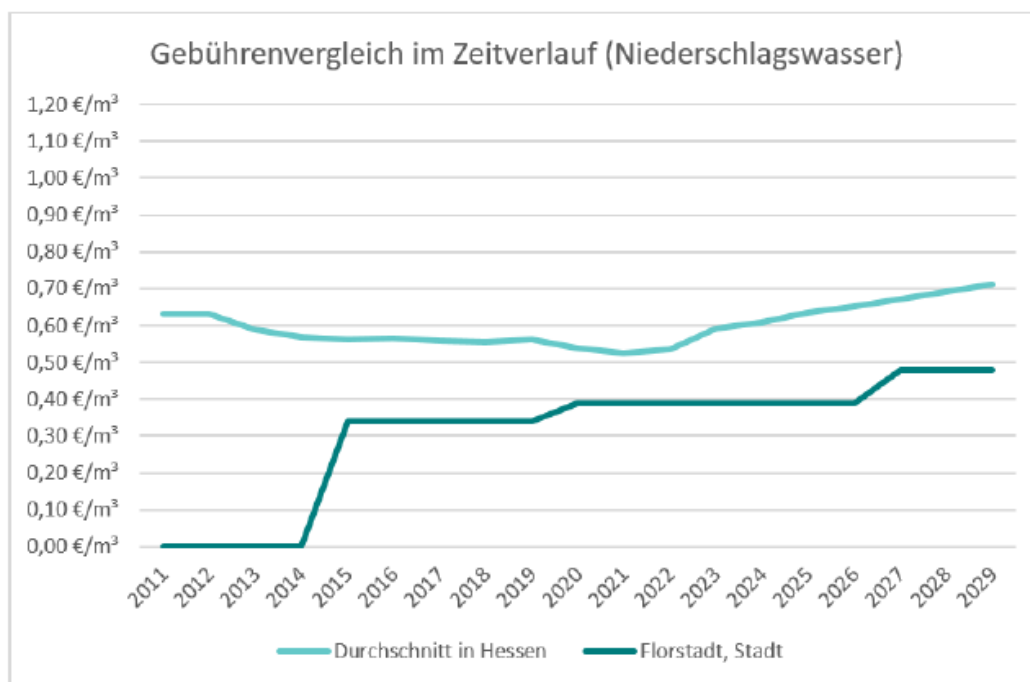
Abwassergebühr

Variante 2: 3-Jahres-Zeitraum

Schmutzwassergebühr:



Niederschlagswassergebühr:



(Quelle Durchschnitt Hessen: Auswertung der Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes „Wasser- und Abwasserentgelte in Hessen“, ab 2026 Fortschreibung mit 3 % pro Jahr)

Bewertung des weiteren Vorgehens

Die vorliegende Neukalkulation ist erforderlich, um die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach mehreren Jahren ohne umfassende Anpassung wieder auf eine aktuelle und rechtlich belastbare Grundlage zu stellen.

Gleichzeitig soll mit dem Wechsel auf einen dreijährigen Kalkulationszeitraum sichergestellt werden, dass zukünftige Kostenentwicklungen in kürzeren Abständen in die Gebührenkalkulation einfließen können. Dies schafft eine bessere Grundlage für eine kontinuierliche und nachvollziehbare Gebührenentwicklung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, für die anstehende Neukalkulation der Entwässerung einen dreijährigen Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen.

Mark Sellnau

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation Entwässerung
- 2 Zweite_Aenderungssatzung_Entwässerung